



Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} vom 17.01.2012

Checkliste zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW	1
Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW _{el}	2
Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage	5

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-798

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: mini-kwk@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de (Energie → Kraft-Wärme-Kopplung)



Checkliste zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW

Diese Checkliste soll Ihnen Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen geben. Sie ist nicht Bestandteil des Förderantrags und muss nicht an das BAFA gesandt werden.

Stufe 1: Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
2. Angebot über die geplante KWK-Anlage in Kopie
3. Angebot über die geplante Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A in Kopie
4. Angebot über den geplanten Pufferspeicher in Kopie, sofern Sie einen neuen Pufferspeicher installieren

Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen

Wenn andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden, müssen weitere Unterlagen vorgelegt werden:

Zuwendungsbescheid(e) in Kopie

Stufe 2: Verwendungsnachweisverfahren (nach Eingang eines Fördergrundbescheids)

Bitte beachten Sie zum Verwendungsnachweisverfahren auch unserer Hinweise auf dem Beiblatt.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen und Nachweise zu erbringen:

1. Vollständig ausgefülltes Verwendungsnachweisformular
2. Vollständig ausgefüllte Fachunternehmererklärung
3. Lieferungs- und Leistungsvertrag für die KWK-Anlage in Kopie
4. Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage (Abnahmeprotokoll) in Kopie
5. Nachweis der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs (notwendig nur bei Änderung am Heizungssystem) sowie der Steuerungs- und Regelungseinbindung in Kopie
6. Nachweis über die Verwendung von Umwälzpumpen der Effizienzklasse A in Kopie
7. Nachweis der für die Anlage in Rechnung gestellten Kosten in Kopie
8. Erklärung des Antragstellers über die Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel bis zum im Zuwendungsbescheid angegebenen Termin (Vorlagefrist) gegenüber dem BAFA



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Mini-KWK –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW_{el}

Nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} vom 17.01.2012.

Das BAFA fördert ausschließlich KWK-Anlagen, die in der Liste der förderfähigen KWK-Anlagen enthalten sind. Ist die KWK-Anlage zum Zeitpunkt des Eingangs eines Antrages auf Förderung nicht auf der veröffentlichten Liste enthalten, wird dieser Antrag Ihres Kunden auf Förderung nach diesen Richtlinien abgelehnt.

1 Name und Anschrift des Antragstellers

Antragsberechtigung		
1. Privatperson	2. freiberuflich Tätige/Tätiger	3. Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder als kommunaler Zweckverband
4. eingetragener Verein/ gemeinnütziger Investor/Kirche	5. kleines und mittleres privates gewerbliches Unternehmen	6. kleines und mittleres privates Unternehmen, an dem mehrheitlich Kommunen beteiligt sind
7. Energiedienstleistungsunternehmen, wenn es den Antrag im Auftrag eines obenstehenden Antragsberechtigten (gemäß Nummer 2.2 der Richtlinien) stellt.		
Anrede	Vorname (Ansprechpartner/in)	Nachname (Ansprechpartner/in)
Firmenname/Institutionsname		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)	E-Mail-Adresse	

2 Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück	Postleitzahl	Ort
--	--------------	-----



3 Sonstige öffentliche Förderungen (Kumulierung)

Ich erkläre, dass ich in den letzten 3 Jahren den Höchstbetrag der De-Minimis-Beihilfen gemäß Artikel 87 und 88 EG-Vertrag nicht überschritten habe.

Ich erkläre, dass ich für die beschriebene Anlage keine Anträge auf Gewährung öffentlicher Fördermittel (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde. Beachten Sie bitte den Hinweis zur Kumulierung mit den KfW-Programmen im Beiblatt.

Oder: Ich habe für die beschriebene Anlage noch einen / mehrere, andere(n) Zuschuss / Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. eine Bewilligung erhalten. Den Zuwendungsbescheid bzw. KfW-Kreditvertrag füge ich bei (**in Kopie**).

4 Fördervoraussetzung und Planungsdaten zur Errichtung der KWK-Anlage

4.1 Angaben zum Errichtungsstandort der KWK-Anlage

Die KWK-Anlage wird in einem bestehenden Gebäude errichtet. Zum Gebäudebestand zählt ein Gebäude, wenn vor dem 01.01.2009 die Bauanzeige erstattet bzw. der Bauantrag gestellt und ein Heizungssystem installiert wurde.

Die KWK-Anlage wird in einem Gebiet errichtet, wo es kein Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme gibt.

4.2 Angaben zum zukünftig zu beheizenden Gebäudetyp

Einfamilienhaus →	Anzahl Bewohner
Zweifamilienhaus →	Anzahl Bewohner
Mehrfamilienhaus →	Anzahl Bewohner
Gewerbliche Nutzung →	Art der gewerblichen Nutzung

4.3 Angaben zur geplanten KWK-Anlage

Bitte beachten Sie die Liste förderfähiger Anlagen auf www.bafa.de (Energie → Kraft-Wärme-Kopplung → Mini-KWK).

BAFA-Anlagen-ID	Hersteller	Typenbezeichnung
Elektrische Leistung in kW _{el}		Thermische Leistung in kW _{th}
Brennstoffart		Bezeichnung der sonstigen Brennstoffart
Erdgas Heizöl Flüssiggas Sonstige →		
Voraussichtlicher jährlicher Brennstoffverbrauch →		Maßeinheit

4.4 Angaben zur Stromzählung, Regelung, Steuerung und externe Leistungsvorhaben

Ist ein Wärmemengenzähler und Stromzähler zur Messung der erzeugten Energien (Wärme und Strom) über die KWK-Anlage vorhanden oder geplant?

Ja

Nur bei Anlagen ab 3 kW_{el}: Ist eine wärme- und stromgeführte Regelung und Steuerung vorhanden oder geplant?

Ja

Nur bei Anlagen ab 3 kW_{el}: Ist eine Schnittstelle für die externe Leistungsvorgabe (Strom) vorhanden oder geplant?

Ja



4.5 Angaben zur Umwälzpumpe

Die zu installierende Umwälzpumpe entspricht der Effizienzklasse A.

4.6 Angaben zum Pufferspeicher

Volumen des geplanten und bereits vorhanden Pufferspeichers in Liter	→	Davon bereits vorhandener Pufferspeicher in Liter	→	Einbaujahr
---	---	---	---	------------

5 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich beantrage die Förderung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW_{el} und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen des Antragstellers“ und die „Hinweise zum weiteren Ablauf des Förderverfahrens“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum	Unterschrift
-------	--------------



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage – für Ihre Unterlagen –

Erklärungen des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- die Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen zu haben,
- keine behördliche Genehmigung für die durchzuführende Maßnahmen und Anlagen benötigen, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegen werden,
- Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll oder ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) sind,
- die KWK-Anlagen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland errichten werden,
- die KWK-Anlagen mindestens 7 Jahre zweckentsprechend betreiben werden,
- die KWK-Anlagen nicht als Eigenbauanlage oder Prototyp (als Prototypen gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind) errichten werden,
- die KWK-Anlagen nicht gebraucht erworben wird und es sich nicht um eine Anlage mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen (ausgenommen sind Pufferspeicher) handeln wird,
- kein Hersteller von nach dieser Richtlinie förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten sind,
- nicht zum Bund, den Bundesländer sowie deren Einrichtungen zählen,
- keinen rechtsgültigen der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen haben,
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch geeignete Unterlagen belegen können,
- dass über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist bzw. sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, von den gesetzlichen Vertretern der juristischen Person, keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben wurde oder sie nicht zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- ihm bekannt ist, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach §§ 44 BHO verpflichtet ist, zwendungsrelevante Daten für die Zuwendungsdatenbank des Bundes zeitnah zu erfassen, zu pflegen sowie auszuwerten,
- zum Zwecke einer Evaluierung von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) oder dessen Beauftragten Einsicht in alle dafür erforderlichen Bücher und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Förderverfahren genommen werden kann und,
- das BMU dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Investitionszuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage – für Ihre Unterlagen –

Erklärungen des Antragstellers (Fortsetzung)

Dem antragstellenden Unternehmen ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurückzahlen sind und
- alle Angaben in diesem Antrag und seinen Anlagen, die für die Bewilligung eines Zuschusses maßgeblich sind, für das Unternehmen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Ich/wir erklär(n) mich/uns damit einverstanden, dass

- dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 7 Jahren jährlich die Betriebsdaten (zum Beispiel Brennstoffverbrauch, Stromerzeugung) zur Verfügung gestellt werden,
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Anspruchsberechtigung durch Einsicht in sämtliche Unterlagen des Unternehmens prüfen kann sowie durch eine Prüfung vor Ort durchführen kann,
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen unternehmensbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags nutzt, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient,
- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Anmeldung eine gegebenenfalls auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Ziffer 5 dieser Richtlinien durchführt oder durchführen lässt,
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Daten zum Zweck der schnelleren und kostengünstigen Abwicklung des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet und statistisch auswertet,
- das die im Rahmen dieser Richtlinien zu erbringenden Nachweise im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden dürfen,
- auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte geben werden,
- dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Name des Unternehmens mitgeteilt werden kann,
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Prüfung der Anspruchsberechtigung Daten von anderen Behörden abrufen kann,
- auf die Rücksendung sämtlicher Unterlagen verzichte(n),
- dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen gegeben wird, die für die Beurteilung erforderlich sind.



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer KWK-Anlage – für Ihre Unterlagen –

Hinweise zum weiteren Ablauf des Förderverfahrens

Antragsverfahren (1. Stufe)

Nach Eingang Ihres Antrages, einschließlich der vollständigen Unterlagen und Nachweise erhalten Sie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Eingangsbestätigung. Mit dieser Eingangsbestätigung ist keine Aussage verbunden, ob Ihre KWK-Anlage nach diesen Richtlinien gefördert wird. Nach Erhalt dieser Eingangsbestätigung können Sie die entsprechenden der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsverträge für Ihre KWK-Anlage rechtsgültig abschließen. Sie müssen ferner dafür Sorge tragen, dass Ihre KWK-Anlage innerhalb von neun Monaten (Bewilligungszeitraum) betriebsbereit installiert wird und haben nach der Inbetriebnahme Ihrer KWK-Anlage dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle innerhalb von zwei Monaten (Einreichungsfrist) den Verwendungsnachweis unaufgefordert vorzulegen.

Sollten Sie alle Unterlagen und Nachweise, die Sie im Rahmen der Antragstellung einzureichen haben, vollständig beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegen und keine weiteren Fragen offen sein, erhalten Sie von uns einen Zuwendungsbescheid. Dieser Zuwendungsbescheid teilt Ihnen mit, dass die von Ihnen beantragte Anlage dem Grunde nach förderfähig ist und Ihnen die entsprechenden Fördermittel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist reserviert werden. Sollte die von Ihnen beantragte KWK-Anlage nicht förderfähig sein, erhalten Sie anderenfalls einen Ablehnungsbescheid.

Verwendungsnachweisverfahren (2. Stufe)

Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen und Nachweise im Rahmen des Antrags- und Verwendungsnachweisverfahrens erhalten Sie von uns eine Mitteilung, dass die Fördermittel nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (nach Ablauf eines Monats) ohne separate Vorankündigung unbar an das von Ihnen angegebene Konto überwiesen wird. Sollte sich jedoch herausstellen, dass Ihre KWK-Anlage nach der Inbetriebnahme nicht die in diesen Richtlinien geforderten Voraussetzungen erfüllt oder Sie die anderen Anspruchsvoraussetzungen für eine Förderung nicht erfüllen, erhalten Sie von uns einen Ablehnungsbescheid.